



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 18. April 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz.****§ 1**

Das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)“ durch die Wörter „Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Betreuungsgesetz“ durch das Wort „Betreuungsorganisationsgesetz“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde ist zur Durchführung der überörtlichen Aufgaben zuständig, insbesondere für die

    1. Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebotes zur Fortbildung der Betreuer,
    2. Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
    3. Anerkennung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen,
    4. (aufgehoben)
    5. Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Koordinierung der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen,
    6. Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern,
    7. Anerkennung von Sachkundelehrgängen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern und
    8. Anerkennung einzelner in der Anlage zur Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern aufgeführter Module gemäß § 8 Abs. 6 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die überörtliche Betreuungsbehörde ist sachlich zuständig im Sinne des § 1 Abs. 2 Alt. 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Durchführung der Aufgabe der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Halbsatz vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1897 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 1816 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde soll in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von dem Betreuungsverein jeweils zum Ablauf des zweiten auf die Anerkennung oder jüngste Überprüfung nach Satz 1 folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

#### Finanzielle Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen

- (1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln des Landes zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben für das auf die Antragstellung folgende Jahr. Für das Jahr 2023 ist die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bis zum 31. Dezember 2023 zu beantragen.
- (2) Die personelle Ausstattung der Betreuungsvereine ist in der Regel bedarfsgerecht, soweit im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde oder der örtlichen Betreuungsbehörden, in welcher oder welchen der Betreuungsverein tätig ist,

nicht mehr als eine vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Fachkraft je 100 000 Einwohner oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter hauptberuflicher Fachkräfte für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Querschnittsfachkräfte) zur Verfügung stehen. Abweichend von Satz 1 ist die Personalausstattung mit Querschnittsfachkräften auch bei einem höheren Versorgungsgrad bedarfsgerecht, soweit landesweit ein Anteil von einer vollzeitbeschäftigten Querschnittsfachkraft je 100 000 Einwohner nicht überschritten wird.

- (3) Ein Anspruch auf finanzielle Ausstattung umfasst nur Arbeitsentgelte der Querschnittsfachkräfte und der Verwaltungskräfte und sächliche Aufwendungen, die angemessen und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz erforderlich sind.
  - (4) Eine finanzielle Ausstattung wird nur anerkannten Betreuungsvereinen gewährt, die einen zweckentsprechenden Einsatz der Mittel aufgrund des Nachweises einer angemessenen Zahl von im vorangegangenen Jahr beratenen Personen und durchgeführten Informationsveranstaltungen sowie abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 22 des Betreuungsorganisationsgesetzes erwarten lassen. Satz 1 gilt nicht für anerkannte Betreuungsvereine, die ihre Tätigkeit erstmals in dem Zeitraum aufnehmen, für welchen die finanziellen Aufwendungen geltend gemacht werden.
  - (5) Bei Überschreiten der Bedarfsgrenzen nach Absatz 2 erfolgt die Auswahl zwischen mehreren Antragstellenden aufgrund eines Vergleiches der Zahl der im Vorjahr durchgeführten Informationsveranstaltungen und beratenen Personen und der ehrenamtlichen Betreuer oder Betreuerinnen, mit denen eine Vereinbarung nach § 22 des Betreuungsorganisationsgesetzes abgeschlossen wurde.“
5. In § 5 werden die Wörter „§§ 1802, 1811, 1818 bis 1821, 1822 Nrn. 1, 2, 5 bis 8 und 13 sowie in den §§ 1824 und 1854 Abs. 2“ durch die Wörter „§§ 1835 und 1848 bis 1854“ ersetzt.
  6. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 8 angefügt:

#### „§ 6

#### Verordnungsermächtigungen

Das für Sozialwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. eine abweichende Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungsvereine nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1,
2. die Einzelheiten der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8,

3. eine abweichende Zuständigkeit für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine nach § 2 Abs. 3,
4. die Art der Nachweise nach § 3 Abs. 4 und den Zeitpunkt ihrer Vorlage bei der Anerkennungsbehörde und
5. im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten zu der finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen nach § 4, insbesondere den Zeitpunkt der Antragstellung; Art, Umfang und Zeitpunkt der Zahlungen; die Zulässigkeit pauschaler Zahlungen; Art und Zeitpunkt des Nachweises nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und die Kriterien der Bedarfsfeststellung nach § 4 Abs. 2.

## § 7

### Mehrbelastungsausgleich

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Mehrbelastungsausgleich für die sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz ergebenden Aufgabenerweiterungen in der Form der Erstattung der nachgewiesenen Mehrausgaben. Der Nachweis des zeitlichen Aufwandes und der hierfür geleisteten Personalkosten ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der überörtlichen Betreuungsbehörde vorzulegen. Das Nähere über die Art des Nachweises und das Verfahren der Kostenerstattung regelt das für Sozialwesen zuständige Ministerium durch Verordnung. Für das Jahr 2023 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im 3. Quartal des Jahres 2023 Abschlagszahlungen auf den Mehrbelastungsausgleich nach Maßgabe des Haushaltes. Zum 30. Juni und 31. Dezember des Jahres 2024 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte weitere Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1 182 500 Euro.

## § 8

### Evaluierung

Das für Sozialwesen zuständige Ministerium evaluiert die Wirkungen des Gesetzes drei Jahre nach Inkrafttreten des § 4 Abs. 4 und erstattet dem Landtag über die Ergebnisse einen schriftlichen Bericht.“

## § 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 4 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Änderung des Betreuungsrechts und Notwendigkeit der Regelung**

Der Bundesgesetzgeber ist dem Bedürfnis nach einer grundlegenden Modernisierung des Betreuungsrechts gefolgt und hat am 04.05.2021 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet. Es wird am 01.01.2023 in Kraft treten. Das Gesetz dient maßgeblich dem Zweck, die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne des Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken. Mit dem neuen Gesetz werden einige bisher in verschiedenen Gesetzen verankerte Vorschriften geändert sowie das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst. Die Bestimmungen des BtBG werden dabei teils unverändert übernommen, teils konkretisiert oder um Neuregelungen ergänzt und zudem werden alle öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften über Betreuer\*innen, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden in einem Gesetz zusammenführt. Unverändert bleiben dabei die bundesrechtlichen Strukturvorgaben einer örtlichen Behörde für Betreuungsangelegenheiten und die Möglichkeit, für einzelne örtliche Aufgaben und für die überörtlichen Aufgaben weitere Behörden landesrechtlich zu bestimmen. Unverändert zählen zu den Aufgaben der örtlichen Behörden die Information und Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen sowie die Beratung und Unterstützung der Betreuer\*innen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Örtliche Behörden haben auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer\*innen in ihre Aufgaben vorhanden ist, und sie haben die Tätigkeit freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Sie unterstützen das Betreuungsgericht durch Sachverhaltsaufklärung und Vorschlag geeigneter Betreuer\*innen. Unverändert bleibt auch das Fachkraftgebot für die Aufgabenerledigung.

Als neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden enthält das BtOG das Instrument der erweiterten Unterstützung (§ 8 Abs. 2 BtOG), ein zeitlich begrenztes qualifiziertes Fallmanagement, welches zukünftig sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren Anwendung finden soll und auf die Vermeidung der rechtlichen Betreuung durch Organisation notwendiger Hilfsarrangements gerichtet ist. Mit § 11 Abs. 5 BtOG wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, durch Gesetz die erweiterte Unterstützung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb des Landes zu beschränken. Macht ein Land von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird die erweiterte Unterstützung landesweit eingeführt.

Neu eingeführt wird zudem die Pflicht der Betreuungsbehörden, die ehrenamtlichen Betreuer\*innen beim Abschluss der ebenfalls neu eingeführten Vereinbarungen mit den Betreuungsvereinen über deren Beratung, Begleitung und Fortbildung (s. u.) zu unterstützen.

Für die beruflichen Betreuer\*innen sind die Bestimmungen über ein neu eingeführtes Registrierungsverfahren in den §§ 23, 24 BtOG von Bedeutung, welches bei den örtlichen Betreuungsbehörden als sog. Stammbehörden zu führen ist. In diesem haben berufliche Betreuer\*innen ihre persönliche Eignung und das Vorliegen fachlicher Mindestvoraussetzungen durch Vorlage von Zeugnissen über den Abschluss von Studiengängen oder Sachkundelehrgängen nachzuweisen. Die Einzelheiten der Registrierung beruflicher Betreuer\*innen werden durch die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) konkretisiert. Dort sind unter anderem die Anforderungen an einen Sachkundelehrgang und dessen Anerkennung geregelt.

Des Weiteren werden in „Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine“ des BtOG umfassende Bestimmungen zu den Betreuungsvereinen aufgenommen, welche bisher verteilt im BtBG und in § 1908f BGB geregelt waren. Die Neuregelungen erstrecken sich weitestgehend auf Konkretisierungen der Aufgaben der Betreuungsvereine (Querschnittsaufgaben). Als neue Querschnittsaufgabe wird eingeführt, dass die Betreuungsvereine mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen haben. Von maßgeblichem Interesse ist die Einführung eines Anspruchs anerkannter Betreuungsvereine gemäß § 17 BtOG auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben, wobei die Einzelheiten durch Landesrecht auszugestalten sind.

In Sachsen-Anhalt sind bislang Struktur und Aufgaben der Betreuungsbehörden im Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz (BtG AG) geregelt.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des BtOG zum 01.01.2023 muss sowohl entschieden werden, ob das neue Instrument der erweiterten Unterstützung in seinem Anwendungsbereich begrenzt werden soll, als auch das Ausführungsgesetz entsprechend den neuen bundesrechtlichen Gegebenheiten geändert werden. Im Wesentlichen sind dazu folgende Änderungen vorgesehen:

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Keine Einführung von Modellprojekten**

In den §§ 8, 11 BtOG wird das neue Instrument der erweiterten Unterstützung als qualifiziertes Fallmanagement eingeführt. Von der Möglichkeit, in Sachsen-Anhalt die erweiterte Unterstützung auf bestimmte ausgewählte örtliche Betreuungsbehörden zu beschränken und das neue Instrument dort modellhaft zu erproben, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Regional begrenzte Modellprojekte sind nicht geeignet, eine gesicherte Datenbasis zur Wirksamkeit der erweiterten Unterstützung zu erhalten. Die örtlichen Betreuungsbehörden in Sachsen-Anhalt arbeiten sowohl strukturell als auch personell unter sehr unterschiedlichen Bedingungen, so dass Ergebnisse kaum vergleichbar bzw. auf andere Regionen zu übertragen wären. Daher wird durch den Verzicht auf eine abweichende Regelung die bundesrechtliche Neuregelung der erweiterten Unterstützung uneingeschränkt bei allen örtlichen Betreuungsbehörden eingeführt.

## **2. Finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine**

Die bisherige Förderung der Betreuungsvereine durch Zuwendungen auf Grundlage einer Förderrichtlinie muss infolge der Einführung des § 17 BtOG grundlegend angepasst werden. Eine solche, auch in den anderen Bundesländern überwiegend praktizierte, freiwillige Förderung nach Maßgabe des Haushaltes reicht nicht aus, einen Finanzierungsanspruch, wie er nunmehr durch Bundesrecht eingeführt wird, zu erfüllen. Daher wird in der Neuregelung des § 4 die Vorschrift des § 17 BtOG nachgezeichnet und den Betreuungsvereinen ein Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben vermittelt. Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung der Aufgabenerfüllung dann gegeben ist, wenn sie den Betreuungsvereinen eine bedarfsgerechte Personalausstattung von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter je 100.000 Einwohner vollzeitbeschäftigt oder von einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG ermöglicht. Soweit landesweit dieser Versorgungsschlüssel noch nicht erfüllt ist, kann statt auf die Versorgungslage im Zuständigkeitsbereich einer örtlichen Betreuungsbehörde auf die landesweite Versorgungslage abgestellt und einem Betreuungsverein eine weitergehende Finanzierung gewährt werden. Die Betreuungsvereine haben bereits seit längerer Zeit die fehlende Auskömmlichkeit der ihnen gewährten Finanzierung nicht nur in Sachsen-Anhalt, sondern bundesweit, beanstandet. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die ihnen mit dem Reformgesetz des Bundes zugewiesenen weiteren Aufgaben, wie bspw. der Abschluss von Vereinbarungen mit den ehrenamtlichen Betreuern, liegen keine Erfahrungswerte vor, welcher Umfang für eine bedarfsgerechte Finanzausstattung erforderlich ist. Konkretisierungen enthält das Bundesgesetz nicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Eckpunktepapier Förderung der Betreuungsvereine, Stand Juni 2019) empfiehlt einen Versorgungsgrad von einer Querschnittsfachkraft pro 100.000 Einwohner\*innen. Dieser Empfehlung soll gefolgt werden. Es kann davon ausgegangen, dass eine solche Versorgung den notwendigen zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der den Vereinen zugewiesenen Aufgaben nicht überschreitet. Jedenfalls bestätigt eine im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vorgenommene Abschätzung (vgl. Anlage) die Plausibilität dieses Versorgungsgrades in dem Sinne, dass eine Überversorgung nicht vorliegt. Im Ergebnis der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Evaluierung wird eine Überprüfung dieser Annahme möglich und eine etwaige Erhöhung des Versorgungsschlüssels begründbar sein.

### **3. Zuständigkeit für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine**

Die Zuständigkeit für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine soll künftig klarer geregelt und der überörtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen werden. Zwar weist das zurzeit geltende Landesausführungsgesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 3 BtG AG die Anerkennung und Förderung sowie fachliche Beratung von Betreuungsvereinen der überörtlichen Betreuungsbehörde als Aufgabe zu. Nicht zweifelsfrei geklärt ist vor dem Hintergrund der nach dem BtBG bestehenden Zuständigkeit der örtlichen Behörden für die Förderung freier Organisationen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG), ob es sich bei der landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung um eine ergänzende, die Zuständigkeit der örtlichen Behörden unberührt lassende Vorschrift handelte. Da jedenfalls eine Ergänzung der gewährten Landesförderung durch die örtlichen Betreuungsbehörden landesweit nicht erfolgte, soll die Zweifelsfrage künftig im Sinne einer ausschließlichen Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde entschieden werden.

### **4. Umsetzung der Inhalte der BtRegV (Anerkennung von Lehrgängen)**

Für die beruflichen Betreuer\*innen wird erstmals ein umfassendes Registrierungsverfahren eingeführt, wofür maßgeblich die BtRegV des BMJ von Bedeutung ist. Voraussetzung für eine Registrierung ist neben dem Nachweis der persönlichen Eignung insbesondere der Nachweis der erforderlichen Sachkunde. Diese gilt bei Antragstellern mit Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Im Übrigen ist zur Vermittlung der erforderlichen Sachkunde bei Berufsbetreuern ein differenziertes System aus betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen, aus Sachkundelehrgängen oder auch einzelnen Modullehrgängen geschaffen worden. Die Anerkennung dieser Lehrgänge ist von entscheidender Bedeutung, um das Ziel der Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht erreichen zu können. Die Anerkennung in einem Bundesland hat zu Folge, dass diese Lehrgänge im ganzen Bundesgebiet anerkannt sind.

Daher soll zukünftig die überörtliche Betreuungsbehörde für dieses Anerkennungsverfahren zuständig sein. Die weiteren Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung auf Grund einer eigenen Verordnungsermächtigung des für das Sozialwesen zuständigen Ministeriums für diesen Aufgabenbereich flexibel ausgestaltet werden.

### **5. Evaluierung der Neuregelungen**

Der Gesetzentwurf sieht eine Evaluierung der Neuregelungen, insbesondere zur Finanzierung der Betreuungsvereine, drei Jahre nach vollständiger Inkraftsetzung des Gesetzes vor.

## 6. Mehrbelastungsausgleich

Für die aus dem BtOG folgenden Aufgabenerweiterungen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte einen Mehrbelastungsausgleich in Form der Erstattung der nachgewiesenen Kosten. Da eine Abrechnung der finanziellen Mehraufwendungen erst im Jahr 2025 auf Basis gesicherter Daten möglich sein wird, erhalten die Kommunen Abschlagszahlungen in den Jahren 2023 (nach Maßgabe des Haushaltes) und 2024.

### III. Kostenfolgen

Eine Kostenerhöhung für das Land wird mit der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine einhergehen. Die Betreuungsvereine sollen zukünftig nach dem Verteilungsschlüssel von 1 VzÄ zu 100.000 Einwohnern finanziert werden, wodurch sich aktuell für Sachsen-Anhalt insgesamt 22 VzÄ ergeben. Für das Haushaltsjahr 2023 geht der Haushaltsplanentwurf der Landesregierung noch nicht von einem vollständigen Erreichen dieses Versorgungsgrades aus, sodass zunächst ein Ansatz von 1.515.800 Euro eingeplant wurde. Für die Folgejahre und nach Erreichen eines Beschäftigungsvolumens von landesweit 22 VzÄ bei den Betreuungsvereinen wären dann - vorbehaltlich weiterer Tarif- und Sachkostensteigerungen - ca. 2 Millionen Euro für deren Förderung einzuplanen.

Der Kostenschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass eine Querschnittsfachkraft nach TVöD-SuE, S 12/Stufe 04 mit 53.219,78 Euro zu vergüten ist. Unter weiterer Berücksichtigung der AG-Brutto-Personalkosten (25 %) und Overheadkosten (10 %) sowie Sachkosten i. H. v. 9.700 Euro ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 82.877 Euro. Die Querschnittsarbeit verursacht darüberhinausgehende Sachkosten, die nicht in den Gesamtpersonalkosten enthalten sind. Das sind bspw. Kosten für Broschüren, Flyer, Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen. Diese werden mit 9.980 Euro veranschlagt. Insgesamt ergeben sich daher Aufwendungen in Höhe von 92.860 Euro p. a. Die vorstehende Kalkulation orientiert sich an den Berechnungsmaßstäben des Bundesgesetzgebers aus dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BT Drs. 19/8694, S. 16ff.); denn es gibt keinen sachlichen Grund, eine Querschnittsfachkraft eines Betreuungsvereins anders zu vergüten als eine Fachkraft, die ausschließlich Betreuungen führt.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehen aus der Erweiterung des Aufgabenkataloges der örtlichen Betreuungsbehörden durch das BtOG finanzielle Mehrbelastungen, deren Umfang im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch nicht sicher abzuschätzen ist. Ein Ausgleich der Mehrbelastungen aus dem Landeshaushalt ist daher nur auf Grundlage eines von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellenden Nachweises über den zeitlichen und personellen Mehraufwand möglich. Die Einzelheiten des Nachweis- und Festsetzungsverfahrens regelt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

##### **Zu 1:**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das neue BtOG, welches zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

##### **Zu 2:**

Die Anpassung in Absatz 1 an das neue BtOG ist redaktioneller Natur.

Zukünftig wird geregelt, dass Absatz 2 lediglich eine nicht abschließende Aufzählung der überörtlichen Aufgaben umfasst, während davon getrennt in einem neuen Absatz 3 die bundesrechtlich als Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden beschriebene Aufgabe der Förderung der Betreuungsvereine gesondert geregelt und der überörtlichen Betreuungsbehörde als Aufgabe zugewiesen ist.

Die bisherige Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Verantwortung für die Finanzausstattung der Betreuungsvereine soll durch die Neuregelung beseitigt werden.

Ferner soll in dem bisherigen Absatz 2 Nr. 4 die „Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Bedarfsermittlung und Planung eines ausreichenden Angebots an Betreuern“ als Aufgabe der überörtlichen Betreuungsbehörde aufgehoben werden.

Nach § 1 Abs. 1 üben die örtlichen Betreuungsbehörden ihre Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises aus. Im Rahmen derartiger Selbstverwaltungsangelegenheiten obliegt ihnen unter anderem auch die Personalhoheit und die Planungshoheit. Es ist daher in erster Linie die Aufgabe der örtlichen Behörden, in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot an Betreuern zu gewährleisten. Auf Grund ihrer Sachnähe und Beziehung zu den Betreuungsgerichten können sie die Notwendigkeit vor Ort auch am besten beurteilen. Insbesondere zu berücksichtigen ist dabei auch die Einführung des Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuer durch die Stammbehörden nach den §§ 23, 24 BtOG als neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden. Damit erhalten die örtlichen Betreuungsbehörden eine effektive Möglichkeit, den Bedarf an Berufsbetreuern innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zukünftig deutlich besser überblicken und somit auch koordinieren zu können.

Damit erscheint eine ergänzende Aufgabenübernahme durch die überörtliche Betreuungsbehörde als weitestgehend überflüssig. Auf Grund fehlender statistischer Erhebungen und anderweitiger Erkenntnisquellen kann sie auch nicht für den Bereich der ehrenamtlichen Betreuer Gesichtspunkte in den Planungsprozess einbringen, die nicht auch den örtlichen Betreuungsbehörden bekannt wären.

Sollte sich in der Zukunft vor dem Hintergrund der umfassenden Reform des Betreuungsrechts abzeichnen, dass die örtlichen Betreuungsbehörden dahingehend doch eine Unterstützung benötigen, kann eine derartige Unterstützung auch auf Grundlage des Absatz 2 Nr. 2 „Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ betrieben werden.

Eine gesonderte Benennung dieser Aufgabe entsprechend der alten Nr. 4 erscheint aus den vorgenannten Gründen aber nicht erforderlich.

Mit den neuen Nummern 6 bis 8 wird die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde für die Anerkennungen der verschiedenen Lehrgänge nach der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (BtRegV) geregelt.

Nach der Vorstellung des Ordnungsgebers sind die Aufgaben nach Nr. 6 bis 8 der jeweils kompetenten Behörde zuzuweisen und eine möglichst einheitliche Handhabung sicherzustellen. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach sollte es sich um eine Behörde handeln, die unter anderem mit Aufgaben des Betreuungsrechts bzw. des Betreuungswesens befasst ist.

In Sachsen-Anhalt sollen diese neuen Aufgaben, wie auch in den meisten anderen Bundesländern, bei der überörtlichen Betreuungsbehörde angesiedelt werden. Das erscheint zweckmäßig, damit einheitliche Standards gewährleistet werden, zumal die Anerkennungen bundesweit gültig sind.

Mit Einführung eines neuen Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Finanzierung der Betreuungsvereine zukünftig eindeutig dem Land zugewiesen. Eine finanzielle Förderung der Betreuungsvereine durch die örtlichen Behörden war bzw. bleibt sowohl nach der alten Rechtslage des § 6 Abs. 1 Satz 1 BtBG als auch nach der neuen Rechtslage des § 6 Abs. 2 BtOG Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden. Mit der Neuregelung des Landesrechts wird die nicht ganz eindeutige bisherige Rechtslage zur Zuständigkeit für die Förderung von Betreuungsvereinen rechtssicher klargelegt. Mit dieser Änderung des Landesgesetzes wird letztlich der Zustand abgebildet, der schon vor der Rechtsänderung in der Praxis bestanden hat. Die Förderung von Betreuungsvereinen erfolgte in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt, anders als in einigen anderen Bundesländern, bereits ausschließlich durch das Land.

**Zu 3:**

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 sind redaktioneller Natur.

Die Einführung des neuen Absatz 4 erleichtert die Arbeit der Anerkennungsbehörde und gewährleistet, dass das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig überprüft werden kann, indem die Betreuungsvereine alle zwei Jahre entweder nach ihrer Anerkennung oder nach Abschluss ihrer letzten Überprüfung das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen haben. Eine vergleichbare Vorschrift war bereits vor der Gesetzesänderung in einigen Landesausführungsgesetzen enthalten. Die zum Teil schwierigen Erfahrungen der Anerkennungsbehörde mit einzelnen Vereinen zeigen die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Vorschrift auch in Sachsen-Anhalt.

**Zu 4:**

Die bisherige Vorschrift zur Förderung von Betreuungsvereinen durch Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten einer hauptberuflichen Fachkraft nach Maßgabe des Haushalts muss auf Grund der Einführung des § 17 BtOG geändert werden. Nach § 17 BtOG steht den Betreuungsvereinen zukünftig ein Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz obliegenden Aufgaben zu. Mit der Einführung dieser Vorschrift möchte der Bundesgesetzgeber erreichen, dass künftig eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Gemeinden sichergestellt wird, die das gesamte Aufgabenspektrum umfasst und für die Betreuungsvereine die von ihnen dringend benötigte Planungssicherheit gewährleistet.

Aus diesem Grund regelt Absatz 1 für die Betreuungsvereine zukünftig einen entsprechenden Leistungsanspruch, der weitestgehend § 17 BtOG nachgezeichnet ist. Am bisherigen Antragserfordernis wird im Regelfall auch weiterhin festgehalten. Vom Regelfall abweichend ist die Beantragung einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung für das Jahr 2023 bis zum 31. Dezember 2023 zulässig, weil das Gesetzgebungsverfahren erst im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen sein wird.

Um den unbestimmten Rechtsbegriff „bedarfsgerecht“ näher auszugestalten, wird in Absatz 2 Satz 1 normiert, dass eine personelle Ausstattung des Betreuungsvereins in der Regel bedarfsgerecht ist, soweit in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Betreuungsbehörden, in welchen der Verein tätig ist, der Verteilungsschlüssel von einer vollzeitbeschäftigten hauptberuflichen Fachkraft je 100.000 Einwohnern nicht überschritten wird. Auch wird geregelt, dass zur Betrachtung dieser Bedarfsgerechtigkeit auf den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörden abgestellt werden soll.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind 24 anerkannte Betreuungsvereine im Land Sachsen-Anhalt in Relation zur Einwohnerzahl recht ungleich verteilt. So existieren in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit etwa 80.000 Einwohnern derzeit drei Betreuungsvereine, während in der Landeshauptstadt Magdeburg mit etwa 235.000 Einwohnern ein Betreuungsverein besteht.

Zielsetzung soll aber auf lange Sicht eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Land mit hauptberuflichen Fachkräften bei den Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung der den Vereinen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnittsaufgaben sein. Es ist aber durchaus absehbar, dass diese Entwicklung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Vor dem Hintergrund dieser Ungleichverteilung ist in Absatz 2 Satz 2 eine Abweichung zu dem in Absatz 2 Satz 1 normierten Regelfall eines Verteilschlüssels von 1 zu 100.000 Einwohnern in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Betreuungsbehörden normiert. Soweit dieser Verteilungsschlüssel landesweit nicht überschritten wird, wird eine den Verteilungsschlüssel übersteigende Personalausstattung bei einzelnen örtlichen Betreuungsbehörden als bedarfsgerecht anerkannt. Absatz 2 Satz 2 eröffnet dadurch eine notwendige Abweichungsmöglichkeit, bis die Zielsetzung einer gleichmäßigen landesweiten Versorgung erfolgreich umgesetzt worden ist.

Absatz 3 stellt klar, dass eine bedarfsgerechte Finanzausstattung nicht allein die Einhaltung eines Versorgungsschlüssels für die Querschnittsarbeit der Vereine voraussetzt, sondern zudem eine angemessene, regelmäßig tarifgerechte Bezahlung des für diese Aufgabe eingesetzten Querschnitts- und Verwaltungspersonals.

Absatz 4 Satz 1 macht einen Anspruch der Betreuungsvereine zudem davon abhängig, dass datenbasiert von dem Betreuungsverein und dem von ihm eingesetzten Personal eine den Zielen des Gesetzes entsprechende Aufgabenerledigung erwartet werden kann. Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit des Vereins sollen die in der Vergangenheit durchgeführten Beratungen, Informationsveranstaltungen und abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 22 BtOG dienen.

Absatz 4 Satz 2 enthält die notwendige Ausnahme für im Förderjahr erstmals tätige Betreuungsvereine, denen die Erbringung eines Nachweises nach Absatz 4 Satz 1 nicht möglich ist.

Absatz 5 enthält die notwendige Vorschrift zur Auswahl zwischen Vereinen und Fachkräften in den Fällen, in denen die vollständige Berücksichtigung aller Fachkräfte oder beider Vereine zu einer Überschreitung des Versorgungsschlüssels führen würde, nicht aber die Berücksichtigung eines Vereins oder eines Teils der Fachkräfte. In diesen Fällen ist die Auswahl anhand objektiver Kriterien zu treffen, die in ihren Grundzügen bereits gesetzlich geregelt sind und durch Verordnung (vgl. § 6) konkretisiert werden können. Die gesetzlich geregelten Kriterien sind die in der Vergangenheit durchgeführten Beratungen, Informationsveranstaltungen und abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 22 BtOG.

**Zu 5:**

Die Änderungen enthalten die auf Grund der im BGB vorgenommenen Neuordnung des materiellen Betreuungsrechts erforderlichen redaktionellen Anpassungen.

**Zu 6:****a) § 6:****Nr. 1 und Nr. 3:**

Die Verordnungsermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, die im Koalitionsvertrag formulierte Zielstellung zu erfüllen, oberste Landesbehörden weitestgehend von Vollzugsaufgaben zu entlasten.

Schon zuvor ist die Aufgabe der finanziellen Förderung der Betreuungsvereine durch das Landesverwaltungsamt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung umgesetzt worden. Die Aufgaben der Förderung und Anerkennung der Betreuungsvereine stehen in direktem Sachzusammenhang. Die Anerkennung und fachliche Beratung der Vereine wurde bislang vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung durchgeführt. Die Zusammenführung der Anerkennung und finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen kann mit beiden Verordnungsermächtigungen zukünftig rechtssicher umgesetzt werden.

**Nr. 2:**

Durch Nr. 2 soll die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Einzelheiten für die Anerkennung des differenzierten Systems unterschiedlicher Lehrgänge nach der BtRegV durch Verordnung zu konkretisieren. Trotz der bereits detaillierten Vorgaben der BtRegV zu Inhalt und Umfang der Lehrinhalte von geeigneten Studiengängen und Sachkundelehrgängen werden weitere Konkretisierungen zur Umsetzung erforderlich werden.

**Nr. 4:**

In § 3 Abs. 4 ist die regelmäßige Überprüfungspflicht der Anerkennungsbehörde normiert. Um diese durchführen zu können, sollen die anerkannten Vereine alle zwei Jahre Nachweise über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen erbringen. Die Einzelheiten über die Art eines geeigneten Nachweises und den Zeitpunkt ihrer Vorlage erfordern eine gewisse Flexibilität in der Handhabung, welche über eine Verordnung erzielt werden soll.

**Nr. 5:**

Auf Grund der mit dieser Verordnungsermächtigung einhergehenden Folgen für den Landeshaushalt erfolgt die Regelung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

**b) § 7:**

Die Vorschrift dient der Regelung eines Mehrbelastungsausgleichs für die örtlichen Betreuungsbehörden. Seit Inkrafttreten des BtOG haben sie die neuen Aufgaben der erweiterten Unterstützung und des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer zu erfüllen. Hinzu kommen die Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen bei dem Abschluss von Vereinbarungen mit den Betreuungsvereinen, die Übermittlung von Kontaktdaten der Betreuer und Betreuerinnen an die Betreuungsvereine, die Vermittlung eines per-

sönlichen Kennenlerngespräches zwischen Betroffenenem und Betreuer bzw. Betreuerin, die Beratung von Geheimnisträgern und Geheimnisträgerinnen und die Mitwirkung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen. Diese haben bei ihnen Mehrbelastungen zur Folge, deren genaue Höhe bisher nicht abschließend quantifiziert werden konnten.

Ab dem Jahr 2025 soll die Kostentragung über eine Spitzabrechnung auf Grundlage der in den Vorjahren gewonnenen Daten zum tatsächlich anfallenden Mehraufwand stattfinden. Damit bleibt die abschließende Festsetzung der kommunalen Mehrbelastungen für diese beiden neuen Aufgaben der Spitzabrechnung vorbehalten.

### **c) § 8**

Die Vorschrift sieht eine Evaluierung der Neuregelungen dieses Landesgesetzes drei Jahre nach vollständiger Inkraftsetzung des Gesetzes vor. Eine solche ist erforderlich vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Neuregelungen im Betreuungsrecht und vor allem in Bezug auf die zukünftig grundlegend veränderte und deutlich gesteigerte Finanzierung der Betreuungsvereine durch das Land.

### **Zu § 2**

Nach Satz 1 tritt dieses Gesetz ebenso wie das BtOG rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bestimmung in Satz 2 zum verzögerten Inkrafttreten des § 4 Abs. 4 ist erforderlich, um eine Finanzierung der Betreuungsvereine noch im Haushaltsjahr 2023 zu ermöglichen. Es wäre den bereits tätigen Betreuungsvereinen ansonsten nicht möglich, den in § 4 Abs. 4 normierten zwingenden Nachweis zu erbringen.